

Mehrheitliche Stellungnahme des Beirat Borgfeld zum Entwurf einer Baumschutzverordnung

Wir begrüßen, dass die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre in einer neuen Baumschutzverordnung berücksichtigt werden sollen. Der Schutz erhaltenswerter Bäume ist eine wichtige Aufgabe des Staates. Der Entwurf der (geänderten) Baumschutzverordnung vom 5.3.09 enthält einige begrüßenswerte Regelungen, allerdings auch einige Regelungen, mit denen wir nicht einverstanden sind.

1.)

Wir finden es auch grundsätzlich richtig, den Stammesumfang der zu schützenden Laubbäume von 150 cm auf 120 cm herabzusetzen. Gerade die Laubbäume, als die hauptsächlichen Produzenten von dem für alles Leben wichtigen Sauerstoff, sollten frühzeitig geschützt werden. Allerdings macht die Änderung nur dann Sinn, wenn auch die Voraussetzungen für den Vollzug dieser Regelung getroffen werden. Das bedeutet, die Umweltbehörde muss auch die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um diese Regelung mit ihrem Genehmigungs- und Versagungsverfahren zu handhaben. Ansonsten wäre **eine Regelung, deren Vollzug nicht möglich ist, entbehrlich.**

2.)

Zur Aufnahme von Weiden in die Verordnung gehen wir davon aus, dass Weiden generell in unseren Schutzgebieten schon erfasst sind und der Schutz demnächst durch die Einrichtung von „Natura 2000“ zum Teil noch konkreter wird.

3.)

Dass geschützte Bäume, die auf Parzellen in einem Kleingartengelände stehen, schutzlos sind, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Wir fordern eine Überarbeitung des Bundeskleingartengesetzes und daraus folgernd die **Einbeziehung von zu schützenden Bäumen auf Parzellen in den Zuständigkeitsbereich der Baumschutzverordnung.** Entsprechende Forderungen werden auch seitens des Landwirtschaftsverbandes gestellt. Die Unterschützstellung von schützenswerten Bäumen auf Parzellen würde dazu beitragen, dass ein neuer Wald dort entstehen kann, wo eine dauerhafte Pflege von Kleingärten nicht mehr gewährleistet ist.

Die praktizierte Zweckbestimmung von bewirtschafteten Kleingärten – früher in erster Linie Gemüseanbau - hat sich sehr stark in Richtung Ziergarten und Erholungsort verändert.

4.)

Die geänderte Abstandsregelung zu baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, können wir nicht akzeptieren. Hier sollte die bewährte alte Regelung bestehen bleiben. Die vorgeschlagene Neuregelung würde die bauliche Nutzung von kleinen Grundstücken wesentlich erschweren und damit potentielle Bremer Neubürger in das Umland abwandern lassen. Hinzu kommt, dass es insbesondere in Borgfeld viele alte Bäume gibt und die Gefahr besteht, dass in einer Art Kurzschlussreaktion ansonsten vor Inkrafttreten der geänderten BaumSchVO viele Bäume gefällt werden, allein um den neuen Beschränkungen zu entgehen. Der Abstand sollte von den Vorbauten berechnet werden.

5.)

Wir lehnen eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Vorlage eines Gutachtens ab. Die Vorschrift ist sehr allgemein gefasst und kann erhebliche Kosten für den Grundstückseigentümer zur Folge haben. Für das Verwaltungsverfahren ist zu erwarten, dass in der unteren Naturschutzbehörde zunächst ausreichend Sachverstand vorhanden ist. Eine Verpflichtung zur Einholung von Gutachten sollte deshalb nicht normiert werden. Sollte es zu einem Rechtsstreit kommen, werden ohnehin Gutachten eingeholt, um die eine oder andere Position zu belegen.

6.)

Die praktische Umsetzung des aus den §§ 3, 5 Abs. 1 und 8 Abs. 2 abzuleitenden Schutzes der Bäume sollte deutlicher normiert werden. Es wird daher angeregt, **den Schutz von Bäumen vor Beschädigungen durch einparkende Kfz – Führer expressis verbis in einer rechtlichen Norm (z.B. StVO) zu verankern.** Die vordergründig auf öffentlichem Grund zuständigen Ämter Stadtgrün und ASV berufen sich auf DIN – Regelungen, stellen aber gleichzeitig fest, dass es an den finanziellen Mitteln fehlt, um flächendeckend Pfähle oder Schutzbügel aufzustellen.

Die Stellungnahme wurde mit 6 zu 3 Stimmen angenommen

Bremen-Borgfeld, 27.4.2009